

# Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 27 AY 23/25 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

XXX  
XXX

**- Antragstellerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff  
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

gegen

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Referat Recht  
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin

**- Antragsgegner -**

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin durch die weitere aufsichtführende Richterin am Sozialgericht Dr. Hennig am 30. September 2025 beschlossen:

**Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für den Zeitraum 14.08.2025 bis 31.10.2025 Leistungen nach AsylbLG in Höhe von insgesamt 397 Euro monatlich, also weitere 188 Euro monatlich, zu gewähren. Darüber hinaus wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz der Antragstellerin vom 14. August 2025 abgelehnt.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

**Den Antragstellern wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Neuruppin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.**

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin begeht im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig ab dem 14. August 2025 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 460 Euro monatlich.

Die Antragstellerin ist 1959 geboren und Staatsangehörige von Kenia. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte ihren im Mai 2024 gestellten Asylantrag mit Bescheid vom 9.9.2024 ab. Seit dem 17.10.2024 ist die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig. Seit dem 30.6.2025 wird der Antragstellerin die Duldung im Sinne des § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ - nach § 60b Abs. 1 AufenthG erteilt.

Soweit ersichtlich, bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin mit Bescheid vom 23.4.2025 für den Monat März 2025 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in Höhe von 397 Euro. Ob er entsprechende Leistungen auch für April 2025 und die Folgemonate auszahlte, ergibt sich aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen nicht.

Mit interner Mitteilung des Antragsgegners teilte das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr / Ausländerwesen (des Antragsgegners) dem Amt für Migration Asyl (des Antragsgegners) am 30.6.2025 mit, dass die Antragstellerin aufgrund der Duldung nach § 60b AufenthG die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 AsylbLG in der Fassung ab 31.10.2024 erfüllen könnte.

In der Folge erließ der Antragsgegner unter dem 11.07.2025 einen „Bescheid über die Gewähr von Leistungen nach dem AsylbLG“, mit dem er den Anspruch der Antragstellerin für die Zeit 01.05.2025 bis 31.10.2025 nach § 1a Abs. 3 AsylbLG auf die Höhe von 209,00 Euro monatlich „begrenzt“ und begründete dies damit, dass aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten. Die Ausländerbehörde habe der Antragstellerin

ausreichend Zeit gegeben, Rückkehrdokumente aus der Heimat zu beschaffen, diese weigere sich jedoch, bei der Beschaffung mitzuwirken.

Wie sich aus der beigezogenen Ausländerakte ergibt, hatte bereits zuvor, nämlich unter dem 4.7.2025, das BAMF dem Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr / Ausländerwesen mitgeteilt, dass es die Kenianische ID-Card der Antragstellerin einbehalten und im Mai 2024 an die damals zuständige zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt versandt habe. Dort ist die ID-Card nicht mehr auffindbar.

Gegen den Bescheid vom 11.7.2025 legte die Antragstellerin am 6.8.2025 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, die Leistungskürzung sei rechtswidrig, da die Antragstellerin ihre ID-Karte vorgelegt und nicht zurückerhalten habe und im Übrigen bereits im April 2025 bei der Kenianischen Botschaft vorgesprochen habe.

Am 14.08.2025 hat die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Neuruppin diesen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und die Gewähr von Prozesskostenhilfe beantragt. Sie trägt vor, der Anordnungsanspruch ergebe sich aus §§ 3, 3 a Abs. 1 und 2, jeweils S. 1 Nr. 1 AsylbLG. Die zutreffende Regelbedarfshöhe nach §§ 3, 3 a AsylbLG betrage seit dem 1.1.2025 460 Euro monatlich. Die Anwendung von § 1 a AsylbLG sei rechtswidrig, denn es sei kein Tatbestand des § 1 a AsylbLG erfüllt. Die Antragstellerin habe alles versucht, um einen Pass zu beschaffen. Ihre ID-Card sei vom BAMF einbehalten worden, ohne ID-Card sei ihr aber kein sinnvoller Passantrag möglich. Mit dem weitgehenden Entzug der Geldleistungen sei es ihr unmöglich gemacht, einen Pass zu beschaffen. Im Übrigen sei § 1 a AsylbLG verfassungswidrig. Bei § 1 a AsylbLG handele es sich um eine eigene Anspruchsgrundlage mit einem eigenen Bedarfssatz, der neben dem Regelbedarfssatz und dem Grundbedarfssatz stehe, es fehle insofern jedoch an einer gesetzlichen Bedarfssatzbestimmung und somit an der hinreichenden Bestimmtheit dieser Norm. Jedenfalls sei der Ausschluss soziokultureller Bedarfe verfassungswidrig. Zudem sei vorliegend keine Befristung gemäß § 14 AsylbLG erfolgt.

Sie beantragt,

den Antragsgegner zu im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig ab dem 14.08.2025 Leistungen nach AsylbLG in Höhe von 460 Euro monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Antragstellerin habe nur Anspruch auf geminderte Leistungen nach § 1a AsylbLG, denn sie komme ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, obwohl sie mehrfach über diese belehrt worden sei. Ihr Vortrag zum Verlust ihres Passes bei der Ankunft am Flughafen BER erscheine wenig glaubhaft und jedenfalls fehle es an Bemühungen zur Beschaffung eines Identitätspapieres. Zu ihren angeblichen Bemühungen fehle jeder substantiierte Vortrag. Sie sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass für die Beschaffung erforderlicher Dokumente zusätzliche finanzielle Hilfe beantragt werden könne. Die fehlende Mitwirkung der ausreisepflichtigen Antragstellerin beruhe offensichtlich schlicht darauf, dass sie nach eigenem Bekunden nicht nach Kenia ausreisen wolle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners (Leistungsakte und Ausländerakte) Bezug genommen.

II.

A. Der Antrag auf einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung ist zulässig, und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Er ist als Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Nach dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig. Vorliegend ist der Bescheid vom 11.7.2025, mit dem der Antragsgegner der Antragstellerin für die Zeit Mai bis Oktober 2025 abgesenkte Leistungen nach § 1a AsylbLG gewährt, wegen des innerhalb der Monatsfrist eingelegten Widerspruchs nicht bestandskräftig, so dass die Vorläufigkeit des Zustands andauert. Einen

früheren Bewilligungsbescheid für die Monate Mai bis Oktober 2025 gibt es – soweit ersichtlich – nicht. Insbesondere ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich, dass – vom Antragsgegner gerichtsbekannt mitunter angenommene durch Leistungsgewähr (Überweisung auf Bezahlkarte) konkludent erlassene Verwaltungsakte für die Zeit ab Mai 2025 vorlagen. Soweit ersichtlich ist mithin nicht ein Verfahren nach § 40 b Abs. 1 SGG vorrangig.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, für den einstweiliger Rechtsschutz begeht wird, sowie das Bestehen eines Anordnungsgrundes voraus, der vorliegt, wenn unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können grundsätzlich auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Antrag (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, München 2020, § 86b Rn 42 m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßgaben ist dem Antrag im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts hat die Antragstellerin nach der allein möglichen und auch gebotenen summarischen Prüfung einen materiellen Leistungsanspruch (Anordnungsanspruch) und ohne den Erlass der begehrten Anordnung drohen ihr wesentliche Nachteile (Anordnungsgrund).

- 1) Die Antragstellerin hat seit Antragstellung bei Gericht am 14.8.2025 und bis zunächst Ende Oktober 2025 Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 397 Euro monatlich.

Sie ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, da sie eine Duldung nach § 60a AufenthG (die als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt wurde) besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, weil die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen nach dem AsylbLG ist nach im Eilverfahren allein möglicher und gebotener summarischer Prüfung nicht nach § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG einzuschränken. Nach dieser Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG – zu denen die Antragstellerin zählt, s.o. – ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung folgenden Tag nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG, sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Diese Voraussetzungen liegen bei der Antragstellerin nach im Eilverfahren allein möglicher und gebotener summarischer Prüfung nicht vor.

Allein der Umstand, dass der Antragstellerin eine Duldung nach § 60a i.V.m. § 60b AufenthG erteilt wurde, und sie hiergegen nicht vorgegangen ist, dürfte den Tatbestand des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG nicht erfüllen, denn dieser knüpft seinem Wortlaut nach nicht an das Vorliegen einer Duldung nach § 60 b AufenthG, sondern lediglich an identische Voraussetzungen an. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG durch die Leistungsbehörde zu prüfen und vom Sozialgericht zu überprüfen.

Vorliegend kann dahinstehen, ob § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG eine eigene Anspruchsgrundlage darstellt, oder ob diese Vorschrift eine Leistungseinschränkung bei Leistungsgewähr nach § 3 AsylbLG begründet (so dass zu den daraus folgenden Maßgaben zu Anhörung, Bestimmtheit etc. nicht auszuführen ist). Denn es fehlt jedenfalls - nach im Eilverfahren allein möglicher und gebotener summarischer Prüfung - die erforderliche Kausalität zwischen dem zu vertretenden Verhalten der Antragstellerin und dem Nichtvollzug der Abschiebung. Zwar stellt eine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes ein vom Gesetzgeber als typisch ins Auge gefasstes leistungsmisbräuchliches Verhalten i.S. des § 1a Abs. 3 AsylbLG dar (BT-Drs. 13/10155 S. 5 zu § 1a Nr. 2). Vorliegend dürfte die Beschaffung von Reisepapieren aber vor allem dadurch wesentlich erschwert

sein, dass deutsche staatliche Stellen die kenianische ID-Karte der Antragstellerin an sich genommen haben und diese nun nicht mehr auffindbar ist. Damit ist hier ein außerhalb des Verantwortungsbereichs der Antragstellerin liegender Sachverhalt wesentlich mitursächlich für den Nichtvollzug der Abschiebung.

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG gilt die allgemeine Regel, wonach Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) erhalten. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

Dafür ist im Eilverfahren der unstreitige Mindestbetrag von 397 Euro zugrunde zu legen. Die Klärung der Frage der zutreffenden Regelbedarfshöhe nach §§ 3, 3 a AsylbLG seit dem 1.1.2025 muss einem möglichen zukünftigen Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

2) Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben, denn bei Unterbleiben einer einstweiligen Anordnung bestünde nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin die Gefahr einer Unterdeckung ihres Lebensbedarfs.

3) Hinsichtlich der zeitlichen Geltung der einstweiligen Anordnung orientiert sich das Gericht an dem Bewilligungszeitraum des Bescheids vom 11.07.2025.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

C. Nach dem Vorstehenden war auch Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte; der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR nicht.

Dr. Hennig